

(4) Eine Beschlagnahme kann zur Sicherung von Beweisen oder, wenn gesetzlich die Einziehung vorgesehen ist, erfolgen.

(5) Bei Ordnungswidrigkeiten im Verkehrswesen ist die Durchführung einer Blutalkoholuntersuchung sowie die zwangsweise Vorführung dazu zulässig.

(6) Wird ein Ordnungsstrafverfahren auf der Grundlage bereits vorliegender Ermittlungen anderer staatlicher Organe eingeleitet, soll deren Ergebnis berücksichtigt werden.

Beendigung des Ordnungsstrafverfahrens

§25

(1) Das Ordnungsstrafverfahren endet mit dem Ausspruch einer Ordnungsstrafmaßnahme oder mit der Einstellung.

(2) Eine Einstellung des Ordnungsstrafverfahrens erfolgt, wenn

1. sich nach Einleitung des Ordnungsstrafverfahrens herausstellt, daß keine Ordnungswidrigkeit vorliegt oder diese verjährt ist;
2. die durchgeführte Verhandlung selbst oder eine andere Erziehungsmaßnahme eine ausreichende erzieherische Wirkung auf den Rechtsverletzer erzielte;
3. ein erzieherischer Erfolg wegen Zeitablaufs, insbesondere längerer begründeter Abwesenheit des Rechtsverletzers, nicht mehr erwartet werden kann;
4. wegen der begangenen Ordnungswidrigkeit eine Ordnungsstrafmaßnahme bereits ausgesprochen wurde.

(3) Die Einstellung ist dem Betroffenen in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 26

(1) Der Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen erfolgt durch Verfügung. Sie muß enthalten:

1. die Zuwiderhandlung unter Angabe der verletzten Bestimmungen;
2. die Ordnungsstrafmaßnahme und die Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens;
3. die Begründung;
4. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Bei Ausspruch einer Ordnungsstrafe sind angemessene Zahlungsfristen festzulegen.

(3) Die Entscheidung ist dem betroffenen Bürger gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen oder durch die Deutsche Post nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung innerhalb von einer Woche zuzustellen. §

§ 27

Verdacht auf Vorliegen einer Straftat

(1) Ergibt sich der Verdacht einer Straftat, ist die Sache dem Staatsanwalt zur Entscheidung zu übergeben.

(2) Gibt der Staatsanwalt nach Überprüfung die Sache dem zuständigen Organ mit dem Antrag auf Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens zurück, ist für die Dauer der Überprüfung die Verjährung gehemmt.

§ 28

Vereinfachtes Verfahren für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

(1) Der Ausspruch einer Verwarnung mit Ordnungsgeld bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten und die Eintragung über eine Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten oder die Vorladung zur Unterweisung über solche Pflichten erfolgt in einem vereinfachten Verfahren durch die hierzu ermächtigten Mitarbeiter. Die Verwarnung ist mit einer Belehrung über die verletzten Rechtspflichten zu verbinden.

(2) Ist der Rechtsverletzer bei Ausspruch einer Verwarnung mit Ordnungsgeld zur sofortigen Zahlung nicht in der Lage oder nicht bereit, ist eine Zahlungsfrist festzusetzen. Über die Bezahlung des Ordnungsgeldes ist ein Beleg in der vorgesehenen Form zu erteilen. Der Bürger ist auf sein Beschwerderecht hinzuweisen, wenn er die Bezahlung ablehnt.

Durchführung kollektiver Beratung und Entscheidung im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte

§ 29

Im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte soll eine kollektive Beratung und Entscheidung über die Ordnungswidrigkeit erfolgen, wenn

- durch die Ordnungswidrigkeit die Erfüllung staatlicher Aufgaben oder das sozialistische Gemeinschaftsleben in stärkerem Maße beeinträchtigt wurde;
- sie aus Gründen der erzieherischen Einwirkung auf die Öffentlichkeit, insbesondere zur Vorbeugung weiterer Ordnungswidrigkeiten oder zur Verhinderung von Straftaten, geboten ist;
- eine nachhaltigere erzieherische Einwirkung auf den Rechtsverletzer erforderlich ist, weil der Bürger wiederholt seine gesetzlichen Pflichten verletzte und bisherige erzieherische Maßnahmen keinen Erfolg hatten, er seine Pflichten hartnäckig verletzte oder sich besonders verantwortungslos verhielt;
- mit dem Ausspruch von Erlaubnisentzug oder anderen strengen Maßnahmen zu rechnen ist.

§30

(1) Für die Durchführung einer kollektiven Beratung und Entscheidung ist von dem für den Verantwortungsbereich zuständigen Ratsmitglied ein Kol-